



Kindertreff
Münsterlingen

Allgemeine Bestimmungen

**für die Familien- und Schulergänzende Kinderbetreuung
"Kindertreff Münsterlingen"**

Allgemeine Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1. Betrieb des Kindertreffes.....	3
1.1 Öffnungszeiten.....	3
1.2 Aufnahmebedingungen	3
1.3 Betreuungsangebot	3
1.3.1 Änderung des Betreuungsangebotes.....	3
1.3.2 Flexible Betreuungsplätze.....	4
1.4 Hausaufgaben	4
1.5 Abmeldungen und zusätzliche Anmeldungen während dem Semester	4
1.6 Betreuung während der Schulferien	4
2. Tarife	4
2.1 Grundsätze	4
2.2 Tarifsystem	5
2.2.1 Massgebendes Gesamteinkommen und Tarifübersicht	5
2.2.2 Elternbeitrag / Ermittlung der Monatspauschale	6
2.2.3 Elternbeitrag bei Zusatzmodulen.....	6
2.2.4 Sozialtarif.....	6
2.3 Besondere Berechnungsgrundlagen.....	6
2.4 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	6
2.5 Mitgliedschaft Verein Kindertreff Münsterlingen.....	7
2.6 Neuberechnung des Elternbeitrages	7
2.7 Zahlung	8
3. Krankheiten/Atteste/Medikamente	8
3.1 Pflicht der Eltern.....	8
3.2 Krankheit	8
3.3 Medikamente	8
3.4 Akute Krankheitsfälle und schwere Unfälle.....	9
4. Transport der Kinder	9
4.1 Transport zwischen Landschlacht und Scherzingen.....	9
4.2 Transport bei speziellen Ausflügen oder in Notfallsituationen	9
5. Haftung und Versicherung.....	9
5.1 Versicherungen	9
5.2 Haftung	9
6. Elternarbeit.....	9
6.1 Elterngespräche.....	9
6.2 Feste und Feiern.....	9
7. Kündigung und Austritt	10
7.1 Kündigung eines bestehenden Kindertreffplatzes	10
7.2 Kündigung vor Antritt	10
7.3 Kündigung durch den Verein Kindertreff.....	10
8. Inkraftsetzung.....	10

Allgemeine Bestimmungen

1. Betrieb des Kindertreffs

1.1 Öffnungszeiten

- Der Kindertreff ist von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Während den Blockzeiten (8.15 Uhr bis 11.45 Uhr) findet jedoch kein Betreuungsangebot statt.
- Vor offiziellen Feier- und Ruhetagen schliesst der Kindertreff um 17.00 Uhr.
- Am Freitag nach Auffahrt, die mittleren drei Wochen der Sommerferien sowie zwischen 24. Dezember bis 2. Januar, bleibt der Kindertreff geschlossen. Evtl. Änderungen können aus dem Jahresplan entnommen werden.

1.2 Aufnahmebedingungen

- Im Kindertreff werden in der Regel schulpflichtige Kinder betreut.
- Aufnahmeberechtigt sind vorrangig Kinder, die in der Gemeinde Münsterlingen die Schule oder den Kindergarten besuchen. Ausnahmefälle können individuell besprochen und genehmigt werden.

1.3 Betreuungsangebot

Morgen	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7.00 – 8.15 (Modul 1a)					
7.30 – 8.15 (Modul 1b)					

Mittagstisch	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
11.45 – 13.15 (Modul 2a)					

Nachmittag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
13.15 – 15.00 (Modul 3a)					
15.00 – 18.00 (Modul 3b)					

Die vereinbarte Betreuungszeit ist verbindlich.

Die gewünschten Module müssen jeweils 8 Wochen oder sofort nach Bekanntgabe des Stundenplans vor dem Beginn des Schuljahres angemeldet werden.

1.3.1 Änderungen des Betreuungsvertrag

Änderungen des Betreuungsvertrages im laufenden Jahr können, von Seiten der Eltern, nur bis Ende April erfolgen.

Allgemeine Bestimmungen

1.3.2 Flexible Betreuungsplätze

Es besteht eine begrenzte Anzahl flexibler Betreuungsplätze. Diese müssen individuell mit der Kindertreff-Leitung besprochen werden.

Voraussetzung hierfür ist das Arbeiten der Eltern im unregelmäßigen Schichtbetrieb. Diese Plätze müssen mindestens einmal pro Woche genutzt werden.

1.4 Hausaufgaben

Die Betreuungspersonen sind nicht für die inhaltliche Betreuung der Hausaufgaben verantwortlich, jedoch sollen sie die Kinder zum Erledigen der Hausaufgaben anhalten. Die inhaltlich korrekte und vollständige Erfüllung der Hausaufgaben unterliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

1.5 Abmeldungen und zusätzliche Anmeldungen während dem Semester

Geplante Abwesenheiten sollen nach Möglichkeit bis spätestens Donnerstag der Vorwoche im Kindertreff gemeldet werden. Im Interesse der Sicherheit der Kinder muss die Kindertreff-Leitung wissen, wer im Kindertreff und zum Mittagstisch erscheint und wer nicht. Verbindliche An- und Abmeldungen sind Pflicht. Die Kosten für Betreuung und Mittagessen können nicht zurückerstattet werden.

Bei Bedarf können zusätzliche Betreuungsmodule besucht werden, müssen jedoch vorgängig bei der Kindertreffleitung angemeldet werden. Die Kindertreffleitung wird dies je nach vorhandenem Platzangebot bewilligen oder ablehnen.

1.6 Betreuung während der Schulferien

Für die Betreuung während der Schulferien können schriftliche Anmeldungen mit separatem Formular bis 4 Wochen vor Ferienbeginn erfolgen. An- und Abmeldungen können nur bis zum jeweiligen auf dem Ferienformular angegebenen Abgabedatum berücksichtigt werden.

Spezielle Ferienregelung:

Nur bei Abmeldung des Kindes am gleichen Tag werden die Betreuungskosten voll berechnet.

Ferienmodule sind individuell wählbar und werden separat mit dem Ferientarif abgerechnet.

2. Tarife

2.1 Grundsätze

Die Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote.
- Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern (auch Erziehungsberechtigten) und der Betreuungsanbieterin im Voraus vereinbarten Beanspruchung des

Allgemeine Bestimmungen

Betreuungsangebotes.

- Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

2.2 Tarifsystem

2.2.1 Massgebendes Gesamteinkommen und Tarifübersicht

Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen:

- Von in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- Von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats) oder
- Vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvereinbarung mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.

Einkünfte des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinats) lebt, sind anzurechnen.

Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Bei einem steuerbaren Vermögen ab CHF 750'000 wird der maximale Tarif berechnet.

	Steuerbares Einkommen pro Haushalt	Betreuung pro Stunde	Verpflegung: Mittagessen
Normaltarif	Ab CHF 70'001	CHF 9	CHF 10
Sozialtarif 1	Bis CHF 70'000	CHF 7	CHF 10
Sozialtarif 2	Bis CHF 50'000	CHF 5	CHF 10
Sozialtarif 3	Bis CHF 25'000	CHF 3	CHF 10

2.2.2 Elternbeitrag/Ermittlung der Monatspauschale

Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit der Anzahl Schulwochen pro Jahr multipliziert und durch zwölf geteilt. Dies ergibt die Monatspauschale.

Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.

2.2.3 Elternbeiträge bei Zusatzmodulen

Zusatzmodule werden zum vereinbarten Tarif separat in Rechnung gestellt.

Allfällige zusätzliche Betreuungsmodule müssen vorgängig mit der Kindertreffleitung abgesprochen werden und können nur bei entsprechendem Platzangebot bewilligt werden.

Die Kindertreffleitung führt über die zusätzlichen Betreuungsmodule Buch. Die zusätzlichen Kosten werden semesterweise in Rechnung gestellt.

2.2.4 Sozialtarif

Vom Sozialtarif können nur Einwohner der Gemeinde Münsterlingen profitieren. Voraussetzung ist eine Arbeitstätigkeit, welche die familienergänzende Betreuung erfordert und das korrekte Einreichen der Antragsunterlagen: Formular mit dem durch die Steuerbehörde bestätigten steuerbaren Einkommen und eine Kopie des Arbeitsvertrages oder eine Arbeitsbescheinigung. Die Kindertreffleitung teilt danach den Eltern die Tarifeinstufung mit.

2.3 Besondere Berechnungsgrundlagen

Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

Wenn wegen Zuzugs in die Gemeinde Münsterlingen keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und, sobald vorhanden, eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

2.4 Unterlagenverweigerung/unwahre Angaben

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt.

Allgemeine Bestimmungen

Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbieterin aufgelöst werden.

Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Stellen, die Betreuungsangebote führen, subventionieren oder mitfinanzieren, zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

2.5 Mitgliedschaft Verein Kindertreff Münsterlingen

Nutzer des Angebotes müssen zwingend Mitglied des Vereins sein. Der Jahresbeitrag ist unabhängig von den Tarifen zu bezahlen.

Familien/Konkubinate: CHF 70/Jahr

Alleinstehende und Einzelpersonen: CHF 50/Jahr

2.6 Neuberechnung des Elternbeitrages

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt in der Regel:

- Jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den Ersten des Folgemonats geändert wird
- Nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich, zum Schuljahresanfang (falls nicht der Maximalkostenbeitrag bezahlt wird)
- Jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.
- Wenn sich die massgebende Tarifeinstufung aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse ändert, so sind die Eltern bei einem Anstieg verpflichtet bzw. bei einer Reduktion berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen dauernder veränderter Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und Vermögen wie bei einer Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so:
 - Erfolgen von der Betreuungsanbieterin keine rückwirkenden Rückzahlungen
 - Fordert die Betreuungsanbieterin die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.
- Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den Ersten des Folgemonates.

Allgemeine Bestimmungen

2.7 Zahlung

Für die Betreuungskosten gilt Vorauszahlung, das heisst, dass die errechnete Monatspauschale bis spätestens am 5. des jeweiligen Monats (am besten per Dauerauftrag) bezahlt werden muss. Es werden keine monatlichen Rechnungen gestellt.

Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag pünktlich zu entrichten.

Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, kann die Betreuungsanbieterin die Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung auflösen.

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion bzw. Rückzahlung des Elternbeitrages. Der Vereinsvorstand kann Ausnahmen definieren.

Zahlungen haben auf das folgende Konto zu erfolgen:

Raiffeisenbank Regio Altnau
Kindertreff Münsterlingen
Schulstrasse 8
8596 Scherzingen
IBAN: CH94 8137 1000 0064 3211 1

3. Krankheiten/Atteste/Medikamente

3.1 Pflichten der Eltern

Die Eltern informieren die Kindertreffleitung bereits bei der Aufnahme der Kinder über bestehende (chronische) Krankheiten oder Allergien.

3.2 Krankheit

Die Kinder dürfen bei leichten Krankheiten (z.B. Erkältungen, leichtem Fieber) den Kindertreff besuchen. Sollte ihr Kind jedoch an einer ansteckenden Infektionskrankheit erkrankt sein, ist vom Besuch des Kindertreffs/Mittagstisches abzusehen. Die Kindertreffleitung entscheidet darüber, ob ein Kind zurückgewiesen bzw. abgeholt werden muss. Im Zweifelsfall wird ein ärztliches Attest über die Infektionsfreiheit des Kindes verlangt.

Leichte Krankheiten und kleinere Verletzungen (z.B. Fieber, Erkältungen, Insektenstiche, Schürfwunden, etc.) werden im Kindertreff von der zuständigen Kindertreffleitung behandelt.

Wir befürworten, dass die Kinder die vom Kinderarzt empfohlenen Impfungen haben.

3.3 Medikamente

Medikamente werden prinzipiell nur durch durch ausgebildetes Personal verabreicht. Private Medikamente müssen mit Namen beschriftet und mit entsprechenden Verabreichungsinformationen bei der Gruppen- bzw. Kindertreffleiterin abgegeben werden.

3.4 Akute Krankheitsfälle und schwere Unfälle

Sollte ihr Kind im Kindertreff erkranken oder verunfallen, werden Sie sofort benachrichtigt. Wenn kein Elternteil oder eine andere von Ihnen bestimmte Bezugsperson erreicht werden kann, werden wir nach eigenem Ermessen, besonders im Notfall die Klinik für Kinder und Jugendliche des Kantonsspital Münsterlingen aufsuchen.

Bei ganz dringenden Notfällen wird der Notfalldienst (144) kontaktiert.

4. Transport der Kinder

4.1 Transport zwischen Landschlacht und Scherzingen

Die Fahrten für die Kinder aus Landschlacht werden mit einem organisierten Transport (Kindertreff Bus) angeboten. Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung erklären sich die Eltern einverstanden, dass das/die Kind/er mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen im dafür vorgesehenen Transportmittel mitfahren dürfen.

4.2 Transport bei speziellen Ausflügen oder in Notfallsituationen

Mit Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung erklären sich die Eltern einverstanden, dass das/die Kind/er mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen in einem geeigneten Transportmittel, auch im Privatauto der Erzieherin, mitfahren dürfen.

5. Haftung und Versicherungen

5.1 Versicherungen

Jedes Kind muss in der Schweiz gültig kranken-, unfall- und haftpflichtversichert sein.

Die Angestellten des Vereins Kindertreff Münsterlingen sind gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall sowie Haftpflicht versichert.

5.2 Haftung

Für den Verlust oder für eine Beschädigung von persönlichen Dingen durch andere Kinder übernimmt der Verein keine Haftung.

6. Elternarbeit

6.1 Elterngespräche

Regelmässige Gespräche zwischen Eltern und der Kindertreff-/Gruppenleitung sind die Basis für eine Erziehungspartnerschaft zugunsten des Kindes. Die Eltern sind verpflichtet, an einem von der Kindertreff-/Gruppenleitung gewünschten Gespräch teilzunehmen. Auch die Eltern haben das Recht, solch ein Gespräch zu wünschen. Beides erfolgt nach vorheriger Absprache.

6.2 Feste und Feiern

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Feste und Aktivitäten bieten ebenfalls Kontakt für die Eltern untereinander sowie mit den Mitarbeitern des Kindertreffes. Um Mithilfe bei Festen und Aktivitäten wird gebeten.

7. Kündigung und Austritt

7.1 Kündigung eines bestehenden Kindertreffplatzes

Die Kündigung eines Kindertreffplatzes hat mindestens 2 Monate im Voraus auf Monatsende schriftlich bei der Kindertreffleitung zu erfolgen. Ansonsten bleiben die bestehende Betreuungs- und Bestimmungen und daraus erfolgende Zahlungsverpflichtungen gültig.

7.2 Kündigung vor Antritt

Bei Kündigungen des Betreuungsvertrages vor Antritt der Betreuung gilt grundsätzlich eine Kündigungsfrist von 2 Monaten. Die Kündigung erfolgt auch hier per Monatsende. Wird seitens der Eltern der Vertrag weniger als zwei Monate vor Vertragsbeginn gekündigt, wird in jedem Fall eine Entschädigung in der Höhe von zwei Monatsbeiträgen fällig.

7.3 Kündigung durch den Verein Kindertreff

In begründeten Fällen behält sich der Verein das Recht vor, den Betreuungsvertrag aufzulösen.

8. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Bestimmungen treten auf den 1. August 2013 in Kraft.

Münsterlingen, 30. Mai 2013

Verein Kindertreff Münsterlingen



Anita Müller

Präsidentin



Maria Garrido

Hortleitung